



Allgemeine Qualitätsanforderungen der Internationalen Transporte Wähner

TEIL I – Anforderungen an uns selbst

- § 1 Die nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetze (z. B. Gewichtsbeschränkungen, Außenmaßbeschränkungen, ADR, StVO, Verordnung EWG Nr. 3820/85 des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften des Straßenverkehrs) sind zwingend einzuhalten. Für die von uns durchgeführten Tätigkeiten liegt eine entsprechende Betriebserlaubnis, Gewerbeanmeldung, EU-Lizenz, etc. vor.
- § 2 Bei Transporten von Gefahrgut stellen wir sicher, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen ADR-Bescheinigung, ausreichender Fahrpraxis und einem für ADR-Transportaufgaben geeigneten Fahrzeug eingesetzt werden. Ebenfalls stellen wir sicher, dass das Fahrpersonal regelmäßig geschult wird (jährliche ADR-Schulung, Fahrsicherheitstraining, etc.)
- § 3 Alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich Fahrzeug und Fahrzeugequipment werden von uns eingehalten:
 - TÜV-Untersuchung (jährlich)
 - Sicherheitsuntersuchungen (halbjährlich)
 - Interne Fahrzeugzustandsprüfungen (monatlich)
 - Schadensbehebung (umgehend)
- § 4 Die zu nutzenden Fahrstrecken sind durch ITW vorgegeben. Sie entsprechen neben betriebswirtschaftlichen Kriterien auch ökologischen Aspekten, welche zur Minimierung des Schadstoffausstoßes, zur Minimierung der Belastung der Umwelt und zur Sicherung der Ressourcen beitragen. Weiterhin genügen die vorgegebenen Routen allgemeinen Sicherheitsstandards und sind durch Automobilclubs empfohlen. Das Parken ist nur auf zugelassenen Parkplätzen erlaubt. Bei ADR-Transporten gelten besondere Abstell- und Parkrichtlinien.
- § 5 Die von ITW durchgeführten Transportaufträge werden pünktlich beim Kunden abgeholt bzw. zugestellt. Abweichungen sind unverzüglich an ITW zu melden. Bei Unfällen oder Beschädigungen ist ITW unverzüglich zu verständigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Fahrpersonals über den Vorfall ist bei ITW einzureichen. Wird dem Fahrer ein Kunden- oder Werksverbot ausgesprochen kann er unter Umständen durch ITW nicht weiter als Fahrzeugführer eingesetzt werden. Auch sind unsichere Be- und Endladestellen sowie aufgetretene Beinahe-Unfälle unaufgefordert durch das Fahrpersonal an ITW zu melden.
- § 6 Die gesetzlichen Ruhe- und Lenkzeiten nach EWG Nr. 3820/85 sind einzuhalten. Übertretungen werden von ITW nicht toleriert und über Disziplinarmaßnahmen geahndet. Die Tachoscheiben- bzw. elektronische Fahrerkarten werden regelmäßig kontrolliert. Verstöße werden mit dem Fahrpersonal diskutiert und ggf. sanktioniert.

Autor: Nils Wähner





30.03.2010

- § 7 Der Konsum von Alkohol und Drogen während der Arbeitszeit ist grundsätzlich verboten. Weiterhin ist der Konsum von Alkohol und Drogen bis acht Stunden vor Antritt der Fahrt strengstens untersagt.
- § 8 Das Anlegen des Sicherheitsgurtes im Fahrbetrieb ist Pflicht.
- § 9 Alle Transport- und Zollunterlagen gehen dem Unternehmen ITW automatisch zu und werden archiviert.
- § 10 Gemäß ADR-Kapitel 1.10 besteht ein Sicherungsplan:
 - Das Fahrzeug ist immer verschlossen. Maßnahmen gegen Eindringen und Entwenden in Form einer Wegfahrsperre oder Alarmanlage sind zu nutzen.
 - Vorgeschriebene Strecken und Parkplätze sind zu nutzen und aufzusuchen.
 - Unregelmäßigkeiten sind zu melden.
 - Die Weitergabe von Informationen über die Fracht an Dritte ist untersagt. (Gilt auch für Nicht-ADR-Transportaufgaben.)
- § 11 Folgende Versicherungen bestehen bei ITW:
 - Kfz-Haftpflichtversicherung mit Höchstdeckung
 - Vollkasko-Fahrzeugversicherung
 - Güterschadenhaftpflichtversicherung für innerdeutsche Transporte
 - CMR-Versicherungen für internationale Transporte
- § 12 Das bei ITW beschäftigte Fahrpersonal wird vierteljährlich umfassend zu Gesetzen und Bestimmungen, aktuellen Geschehnissen, internen Belehrungsleitfäden und aktuellen witterungsbedingten Zuständen, belehrt. Das Fahrpersonal von ITW nimmt an regelmäßigen Weiterbildungen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen, wie z. B. die Qualifizierung zum Berufskraftfahrer nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) teil. Zur Auffrischung der Erste-Hilfe-Maßnahmen und des Verhaltens bei Unfällen wird das Fahrpersonal ebenfalls in regelmäßigen Abständen geschult.
- § 13 Alle anfallenden Betriebs- und Verbrauchsstoffe werden nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nachweislich entsorgt. ITW verwendet nach bestem Wissen nur umweltverträgliche Betriebsstoffe. Das Fahrpersonal ist im Sinne des Schutzes der Umwelt angehalten durch entsprechende Verhaltens- und Fahrweisen den ihnen höchstmöglichen Beitrag zu leisten.
- § 14 Hohe Qualität unserer Dienstleistungen ist eines der obersten Unternehmensziele, denn wir wollen zufriedene Kunden. Den Maßstab für unsere Qualität setzt der Kunde. Unsere Kunden beurteilen nicht nur die Qualität unserer Dienstleistungen, sondern auch die unserer Lieferanten und Subunternehmer. Als Qualitätsziel gilt daher immer das "Null-Fehler-Prinzip". Anfragen und Angebote werden von ITW gründlich und zeitnah bearbeitet. Zugesagte Termine müssen eingehalten werden.
- § 15 Jeder Mitarbeiter von ITW trägt zur Verwirklichung unserer Qualitätsziele bei. Es ist deshalb Aufgabe eines jeden Mitarbeiters einwandfreie Arbeit zu leisten. Wer ein Qualitätsrisiko erkennt und dies im Rahmen seiner Befugnisse nicht abstellen kann ist verpflichtet ITW unverzüglich zu unterrichten.





- § 16 Jede Arbeit sollte von Anfang an richtig ausgeführt werden. Das verbessert nicht nur die Qualität, sondern senkt auch unsere Kosten. Qualität erhöht die Wirtschaftlichkeit. Nicht nur die Fehler selbst, sondern die Ursachen von Fehlern müssen erkannt und beseitigt werden. Fehlervermeidung hat Vorrang vor Fehlerbeseitigung.
- § 17 Trotz größter Sorgfalt können dennoch Fehler auftreten. Deshalb wurden Verfahren eingeführt, um Fehler rechtzeitig entdecken zu können. Diese müssen mit größter Konsequenz angewandt werden.
- § 18 Das Erreichen der Qualitätsziele ist eine wichtige Führungsaufgabe. Bei der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter erhält die Qualität der Arbeit besonderes Gewicht.
- § 19 Unsere Qualitätsrichtlinien sind bindend. Zusätzliche Forderungen unserer Kunden müssen beachtet werden.





TEIL II – Anforderungen an Subunternehmer und Kunden

- §1 Die nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetze (z. B. Gewichtsbeschränkungen, Außenmaßbeschränkungen, ADR, StVO, Verordnung EWG Nr. 3820/85 des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften des Straßenverkehrs) sind von unseren Subunternehmern und Kunden zwingend einzuhalten. Für die von Subunternehmen und Kunden durchgeführten Tätigkeiten liegt eine entsprechende Betriebserlaubnis, Gewerbeanmeldung, EU-Lizenz, etc. vor.
- § 2 Bei Transporten von Gefahrgut haben unsere Subunternehmer sicherzustellen, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen ADR-Bescheinigung, ausreichender Fahrpraxis und einem für ADR-Transportaufgaben geeigneten Fahrzeug eingesetzt werden. Ebenfalls ist von ihnen sicherzustellen, dass das Fahrpersonal regelmäßig geschult wird (jährliche ADR-Schulung, Fahrsicherheitstraining, etc.)
- § 3 Alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich Fahrzeug und Fahrzeugequipment sind von Subunternehmern einzuhalten:
 - TÜV-Untersuchung (jährlich)
 - Sicherheitsuntersuchungen (halbjährlich)
 - Interne Fahrzeugzustandsprüfungen (monatlich)
 - Schadensbehebung (umgehend)
- § 4 Die zu nutzenden Fahrstrecken sind durch ITW vorgegeben. Sie entsprechen neben betriebswirtschaftlichen Kriterien auch ökologischen Aspekten, welche zur Minimierung des Schadstoffausstoßes, zur Minimierung der Belastung der Umwelt und zur Sicherung der Ressourcen beitragen. Weiterhin genügen die vorgegebenen Routen allgemeinen Sicherheitsstandards und sind durch Automobilclubs empfohlen. Das Parken ist nur auf zugelassenen Parkplätzen erlaubt. Bei ADR-Transporten gelten besondere Abstell- und Parkrichtlinien.
- § 5 Die von unseren Subunternehmern durchgeführten Transportaufträge werden pünktlich beim Kunden abgeholt bzw. zugestellt. Abweichungen sind unverzüglich an ITW zu melden. Bei Unfällen oder Beschädigungen ist ITW unverzüglich zu verständigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Subunternehmers über den Vorfall ist bei ITW einzureichen. Wird dem Subunternehmer ein Kunden- oder Werksverbot ausgesprochen kann er unter Umständen durch ITW nicht weiter als Subunternehmer eingesetzt werden. Auch sind unsichere Be- und Endladestellen sowie aufgetretene Beinahe-Unfälle unaufgefordert durch den Subunternehmer an ITW zu melden.
- § 6 Die gesetzlichen Ruhe- und Lenkzeiten nach EWG Nr. 3820/85 sind einzuhalten. Übertretungen werden von ITW nicht toleriert und über Disziplinarmaßnahmen geahndet.
- § 7 Der Konsum von Alkohol und Drogen während der Arbeitszeit ist grundsätzlich verboten. Weiterhin ist der Konsum von Alkohol und Drogen bis acht Stunden vor Antritt der Fahrt strengstens untersagt. Der Subunternehmer hat hierfür regelmäßige Nachweise für durchgeführte Belehrungen zu erbringen





- § 8 Das Anlegen des Sicherheitsgurtes im Fahrbetrieb ist Pflicht.
- § 9 Alle Transport- und Zollunterlagen gehen dem Unternehmen ITW automatisch zu und werden archiviert.
- § 10 Gemäß ADR-Kapitel 1.10 besteht ein Sicherungsplan:
 - Das Fahrzeug ist immer verschlossen. Maßnahmen gegen Eindringen und Entwenden in Form einer Wegfahrsperre oder Alarmanlage sind zu nutzen.
 - Vorgeschriebene Strecken und Parkplätze sind zu nutzen und aufzusuchen.
 - Unregelmäßigkeiten sind zu melden.
 - Die Weitergabe von Informationen über die Fracht an Dritte ist untersagt. (Gilt auch für Nicht-ADR-Transportaufgaben.)
- § 11 Unsere Subunternehmer verpflichten sich folgende Versicherungen bereitzustellen:
 - Kfz-Haftpflichtversicherung mit Höchstdeckung
 - Güterschadenhaftpflichtversicherung für innerdeutsche Transporte
 - CMR-Versicherungen für internationale Transporte
- § 12 Wir erwarten von unseren Subunternehmern vierteljährlich einen Nachweis über durchgeführte Belehrungen zu Gesetzen und Bestimmungen, aktuellen Geschehnissen und aktuellen witterungsbedingten Zuständen vorzulegen. Der Subunternehmer hat an regelmäßigen Weiterbildungen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen, wie z. B. die Qualifizierung zum Berufskraftfahrer nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) teilzunehmen. Zur Auffrischung der Erste-Hilfe-Maßnahmen und des Verhaltens bei Unfällen ist ebenfalls in regelmäßigen Abständen eine Schulung durch den Subunternehmer zu besuchen.
- § 13 Alle anfallenden Betriebs- und Verbrauchsstoffe sind nach dem Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nachweislich zu entsorgen. Unsere Subunternehmen haben nach bestem Wissen nur umweltverträgliche Betriebsstoffe zu verwenden. Sie sind im Sinne des Schutzes der Umwelt angehalten durch entsprechende Verhaltensund Fahrweisen den ihnen höchstmöglichen Beitrag zu liefern.
- § 14 Die Qualität unserer Dienstleistungen hängt auch von der Qualität unserer Subunternehmer ab. ITW fordert deshalb von den Subunternehmern höchste Qualität und unterstützt bei der Verfolgung der gemeinsamen Qualitätsziele.